

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1948

Herausgegeben und versendet am 30. Dezember 1948

7. Stück

15. Gesetz: Gesetz über das Vorarlberger Landesgesetzblatt.
 16. Gesetz: Sammlungsgesetz.
 17. Gesetz: Tierschutzgesetz.
 18. Gesetz: Gesetz über die Einhebung einer Landesumlage und der Bezirksfürsorgeverbandsumlagen im Jahre 1948.
 19. Gesetz: Anzeigenabgabegesetz.
 20. Gesetz: Plakatsteuergesetz.
 21. Verordnung: Ortschaft Fluh, Zuteilung zum Sanitätssprengel Bregenz.
 22. Verordnung: Sanitätssprengel Fannberg, Errichtung.
 23. Kundmachung: „Imster Kamin“, Bauweise, Zulassung.
 24. Kundmachung: Berichtigung des Jagdgesetzes.

15.

Gesetz

über das Vorarlberger Landesgesetzblatt.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das gemäß Art. 25 der Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 47/1923, zur Kundmachung der Landesgesetze bestimmte Gesetzblatt wird unter der Bezeichnung „Vorarlberger Landesgesetzblatt“ durch die Landesregierung herausgegeben.

§ 2.

(1) Im Landesgesetzblatt sind außer den Gesetzesbeschlüssen des Landtages auch die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 139 und 140 B.-VG. ausgesprochene Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze oder gesetzwidriger Verordnungen, sowie jene Beschlüsse des Landtages kundzumachen, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt vom Landtag beschlossen wird.

(2) Welche weiteren Verlautbarungen durch das Landesgesetzblatt zu erfolgen haben, bestimmt von Fall zu Fall der Landeshauptmann.

§ 3.

(1) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind nach ihrer Art (Gesetz, Verordnung, Beschluß usw.) und schlagwortartig auch nach ihrem Inhalt zu bezeichnen, vom Landeshauptmann und, soweit es sich um Gesetze handelt, auch vom Schriftführer des Landtages zu beurkunden und unter fortlaufenden, am Ende eines jeden Jahres abschließenden Zahlen, aber im einzelnen ohne Zeitangabe zu führen.

(2) Die Berufung auf diese Verlautbarungen hat unter Angabe ihrer Art, der fortlaufenden Zahl und des Jahres ihrer Herausgabe zu erfolgen.

§ 4.

(1) Der Tag der Herausgabe des Landesgesetzblattes muß mit dem Tag seiner Versendung zusammenfallen und ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes zu vermerken.

(2) Mit diesem Tage gelten die im betreffenden Stück des Landesgesetzblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse usw. als gesetzlich kundgemacht.

(3) Alle Landesgesetze treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung des Gesetzes enthält, herausgegeben worden ist. Alle übrigen Vorschriften treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Kundmachungstages in Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse usw. gelten, wenn in ihnen selber nichts anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet des Landes.

§ 5.

In das Landesgesetzblatt kann jedermann bei der Bezirksverwaltungsbehörde und beim Gemeindeamt während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht nehmen.

§ 6.

(1) Die im Landesgesetzblatt unterlaufenen Druckfehler sind durch den Landeshauptmann mit Kundmachung im Landesgesetzblatt zu berichtigen.

(2) Nachdrucke bereits herausgegebener Landesgesetzblätter sind als solche augenfällig zu bezeichnen.

(3) Etwa erfolgte Berichtigungen der ersten Ausgabe sind bei einem Nachdruck zu berücksichtigen. Auf die erfolgte Berichtigung ist jedoch in einer Anmerkung am unteren Rand des Gesetzblattes hinzuweisen.

§ 7.

Den Bezugspreis und die Verteilung des Landesgesetzblattes bestimmt die Landesregierung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

16.

Gesetz

zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Öffentliche Sammlungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

(2) Dieser Bewilligung bedarf auch, wer eine öffentliche Sammlung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durchführen will, wenn er sie vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus veranlaßt und leitet.

§ 2.

Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt:

a) die an eine Mehrheit von Personen gerichtete Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist. Hierbei ist es belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten oder durch Verbreitung von Sammelaufrufen im Wege der Post, der Presse, des Rundfunks oder dgl. erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

- b) Der Vertrieb von Waren mit dem Hinweis, daß der Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde,

§ 3.

Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

- a) die von den Teilnehmern einer geschlossenen Veranstaltung oder von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen lose oder vereinsmäßig zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen; darunter fallen z. B. auch ortsübliche Sammlungen für Glückstöpfe.
- b) die im Wege der Presse und des Rundfunks verbreiteten Aufforderungen zu Spenden, solange sie ganz allgemein gehalten sind, also insbesondere keine näheren Angaben über die zur Entgegennahme der Spenden bestimmte Stelle enthalten oder wenn sie lediglich der Unterstützung einer bereits nach diesem Gesetz bewilligten Sammlung dienen,
- c) die übliche Anwerbung unterstützender Mitglieder durch Vereine.

§ 4.

(1) Die Bewilligung gemäß § 1 kann erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmäßige Durchführung und die bestimmungsmäßige Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u. dgl. nicht dagegen stehen.

(2) An einzelne notleidende Personen oder deren Familienangehörige dürfen Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutszeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden.

(3) Die öffentliche Ankündigung einer Sammlung ist vor Erteilung der behördlichen Bewilligung unzulässig.

§ 5.

(1) Zur Erteilung der Sammlungsbewilligung ist zuständig:

- a) die Gemeindevertretung, wenn sich die Sammlung nur auf den Bereich der Gemeinde erstrecken und der Sammlungsertrag nur in der Gemeinde verwendet werden soll,
- b) die Landesregierung in allen übrigen Fällen.

(2) Die Bewilligung hat schriftlich zu erfolgen und insbesondere festzulegen:

- a) ihren örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich,
- b) die Art, in welcher die bewilligte Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben oder die allenfalls verwendeten Sammelbüchsen und Sammelisten zu kennzeichnen sind,
- c) die Verwendung des Sammelertrages und dessen Aufteilung, wenn er mehrfachen Zwecken oder Beteiligten zugute kommen soll,
- d) besondere Bedingungen, wenn solche zur Verhinderung eines Mißbrauches der Bewilligung für eigenützige Zwecke oder zur Sicherung einer wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung angezeigt sind.

(3) Treten bei der Durchführung einer öffentlichen Sammlung Mißstände zu Tage, so kann die Bewilligungsbehörde die nach der Sachlage erforderlichen weiteren Anordnungen treffen, wenn nötig eine öffentliche Warnung erlassen und die Weiterführung der Sammlung untersagen.

(4) Die von der Landesregierung erteilte Sammelbewilligung ist vor Beginn der Sammlung den für den örtlichen Sammelbereich zuständigen Bürgermeistern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6.

Über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung hat ihr Veranstalter der Bewilligungsbehörde über deren Verlangen unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

§ 7.

(1) Soweit es zur Überwachung und Überprüfung einer öffentlichen Sammlung notwendig ist, kann die Bewilli-

gungsbehörde in alle auf die Sammlung bezüglichen Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen, zu allen bezüglichen Besprechungen Vertreter entsenden und von allen mit der Durchführung der Sammlung betrauten Personen Auskünfte und Berichte verlangen.

(2) Wenn sich erhebliche Mißstände nicht auf andere Art beseitigen lassen, kann die Bewilligungsbehörde die auf der Sammlungsbewilligung beruhenden Befugnisse dem Sammlungsveranstalter und seinen Organen entziehen und auf einen Verwalter übertragen, der unter ihrer Aufsicht alle für die Durchführung oder den Abschluß der Sammlung notwendigen Rechtshandlungen als gesetzlichen Vertreter des Sammlungsveranstalters durchzuführen hat.

§ 8.

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

- a) Sammlungen, die für kirchliche Zwecke in den zum Gottesdienst benutzten Räumen einer Religionsgemeinschaft oder mit Sammelbüchsen (Opferstöcken) durchgeführt werden, die in oder bei Kirchen, Kapellen oder Bildstöcken angebracht sind,

- b) die üblichen jährlichen Haussammlungen der im Lande ansässigen Bettelorden.

§ 9.

(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen behördlichen Anordnungen wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 5000.— oder Arreststrafe bis zu 3 Monaten geahndet. Geld- und Arreststrafe können beim Vorliegen erschwerender Umstände auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Derselben Strafe unterliegt, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist,

- a) wer der Behörde gegenüber, um eine Sammlungsbewilligung zu erlangen oder die Überwachung einer Sammlung zu vereiteln oder zu erschweren, unwahre oder unvollständige Angaben macht oder Auskünfte verweigert,
- b) wer einer nach § 7 (2) angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht,
- c) wer die Hilfsbereitschaft der Menschen dadurch mißbraucht, daß er bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen irreführende Angaben macht oder irreführende Mitteilungen verbreitet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Der Ertrag einer nicht bewilligten Sammlung oder ein bestimmungswidrig verwendeter Sammlungsertrag sind verfallen zu erklären. Sind sie nicht mehr fallbar, tritt an ihre Stelle ein wertgleicher Geldbetrag. Über die Verwendung des Verfallsbetrages entscheidet die Landesregierung.

(5) Ist die Übertretung an mehreren Orten begangen worden, so ist der Strafbetrag auf die Bezirksfürsorgeverbände des Landes möglichst in jenem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die Bezirke am Aufkommen des Sammlungsertrages beteiligt sind, oder wenn dies nicht feststellbar ist, entsprechend der Einwohnerzahl des von der Sammlung erfaßten Gebietes beteiligt sein dürfen.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Bereich des Landes Vorarlberg außer Kraft:

- a) das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. 11. 1954, Deutsches RGBl. I, S. 1086 (GBl. f. Ö. Nr. 364/1958).
- b) die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. 12. 1954, Deutsches RGBl. I, S. 1250 (GBl. f. Ö. Nr. 364/1958).
- c) die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. 9. 1959, Deutsches RGBl. I, S. 1945 (GBl. f. Ö. Nr. 1577 v. 1959).
- d) die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungs-

lichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 25. 10. 1944, Deutsches RGBl. I, S. 654.

(5) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Behörde erteilten Sammlungsbewilligungen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als nach diesem Gesetze erteilt.

(4) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:
Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:
Dr. Elmar Grabherr.

17. Gesetz

zum Schutz der Tiere gegen Quälerei.
(Tierschutzgesetz.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Tierquälerei macht sich schuldig, wer einem Tier unnötig erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt:

- a) durch blutige zur Tötung oder Entfernung von Körperteilen ohne Betäubung vorgenommene Eingriffe an seinem Körper,
- b) durch rohe Mißhandlung, gleichgültig, ob sie ihm unmittelbar oder als zwangsläufige Folge anderer Handlungen zugefügt wird,
- c) durch wiederholte Verwendung zu Verrichtungen, die seine Kräfte allgemein oder unter den gegebenen besonderen Umständen offensichtlich übersteigen,
- d) durch grobe Vernachlässigung hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Schutz und Pflege, wenn das Tier auf Betreuung angewiesen ist.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Als Tierquälerei im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind nicht anzusehen:

- a) die Kastration ohne Betäubung bei Ferkeln, die nicht mehr als sechs Wochen, und bei Kälbern und Fohlen, die nicht mehr als drei Monate alt sind,
- b) Handlungen, die bei der waidgerechten Ausübung der Jagd oder der Fischerei herkömmlich sind,
- c) Handlungen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere geboten sind,
- d) Versuche an lebenden Tieren, soweit sie zu wissenschaftlichen Zwecken durch besondere Gesetze zugelassen sind.

§ 3.

(1) Wer sich der Tierquälerei schuldig macht, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Schilling 1000,— oder Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. In schweren Fällen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Derselben Strafe unterliegt, wer eine Tierquälerei durch eine seiner Aufsicht unterstehende Person begehen läßt, obwohl er sie hätte verhindern können.

(3) Die Strafbehörde kann das den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung bildende Tier und die zur Tierquälerei benützten oder bestimmten Geräte verfallen erklären.

(4) Beschlagnehmete Tiere sind noch vor der Entscheidung über deren Verfall in Freiheit zu setzen oder der Tötung zuzuführen, wenn eine dieser Maßnahmen im Interesse des Tieres dringend angezeigt ist.

§ 4.

(1) Wenn die Tierquälerei absichtlich und unter derart erschwerenden Umständen erfolgt, daß ihre Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde nicht ausreichend wäre, so

wird sie vom Gericht als Übertretung mit Geldstrafe bis zu S 2500,— oder mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten geahndet. Diese Strafen können bei besonders erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 5, Abs. (2), (5) und (4) gelten auch für die strafgerichtliche Verfolgung.

(5) Die strafgerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ein. Ob sie geboten ist, entscheidet der Staatsanwalt (das mit der Verrichtung der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht betraute Organ) oder das Gericht.

(4) Beantragt die Bezirksverwaltungsbehörde die strafgerichtliche Verfolgung, so hat sie das Verwaltungsstrafverfahren auszusetzen. Wird die strafgerichtliche Verfolgung abgelehnt oder der Beschuldigte vom Gericht nicht für schuldig erkannt, so ist das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen, sofern nicht mit Rücksicht auf die Gründe der Entscheidung des öffentlichen Anklägers oder des Gerichtes die Voraussetzungen für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 VStG vorliegen. Wird der Beschuldigte vom Gericht rechtskräftig schuldig erkannt, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

§ 5.

Hat sich jemand wiederholt der Tierquälerei schuldig gemacht, so kann ihm die Bezirksverwaltungsbehörde das Halten bestimmter Tiere für bestimmte Zeit durch besonderen Bescheid untersagen, wenn zu befürchten ist, daß diese Tiere Quälereien ausgesetzt wären.

§ 6.

Die im Bereich des Jagds, Fischerei-, Landeskulturs- und Naturschutzwesens erlassenen Vorschriften hinsichtlich des Fanges und der Tötung wildlebender Tiere werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:
Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:
Dr. Elmar Grabherr.

18. Gesetz

über die Einhebung einer Landesumlage und der Bezirksfürsorgeverbandsumlagen im Jahre 1948.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur teilweisen Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes hebt das Land Vorarlberg von den Gemeinden des Landes für das Jahr 1948 eine Landesumlage ein.

§ 2.

Die Höhe der Landesumlage beträgt 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 6, erster Satz, des Finanzausgleichsgesetzes 1948), höchstens jedoch S 1.774.200.

§ 3.

Die Landesumlage wird den Gemeinden im Verhältnis der Gesamtsumme aus folgenden drei Berechnungsgrundlagen vorgeschrieben:

- a) nach der Gesamthöhe der von den Gemeinden nach den Gemeindeveranschlägen für das Jahr 1947 vorgeschriebenen Grundsteuer;
- b) nach der Gesamthöhe der den Gemeinden im Jahre 1947 tatsächlich überwiesenen Gewerbesteuer und

c) nach der Höhe des Anteiles der Gemeinden an 75 v. H. der Ertragsanteile aller Gemeinden des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1948 (§ 6, erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1948).

§ 4.

Die Bezirksfürsorgeverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf im Jahre 1948 auf die ihnen angehörigen Gemeinden nach denselben Berechnungsgrundlagen um, wie sie im § 3 für die Erhebung der Landesumlage festgesetzt sind (Bezirksfürsorgeverbandsumlage).

§ 5.

Die Landesregierung setzt die Fälligkeitstermine für die Landes- und Bezirksfürsorgeverbandsumlagen fest.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

Mit seiner Vollziehung ist die Vorarlberger Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

19.

Gesetz

über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabe).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Anzeigen, die in die in Vorarlberg erscheinenden Druckwerke (§ 2 des Preßgesetzes) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Als Erscheinungsort des Druckwerkes gilt Vorarlberg dann, wenn die Verbreitung erstmalig von hier aus erfolgt oder wenn der die Verbreitung besorgende Unternehmer (Verleger) seinen Standort in Vorarlberg hat oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerkes besorgenden Unternehmers vorwiegend in Vorarlberg ausgeübt wird.

(3) Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteil oder im Texte des Druckwerkes handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz u. dgl. hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder für eine Mehrheit von Fällen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird.

§ 2.

Von der Abgabe befreite Anzeigen.

(1) Von der Abgabe sind befreit:

- Anzeigen, die von Ämtern des Bundes, des Landes Vorarlberg oder der Gemeinden des Landes Vorarlberg in amtlichen Blättern erlassen werden;
- Anzeigen des Gewerkschaftsbundes und der öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) über Versammlungen und Tagungen;
- Anzeigen religiösen Inhalts, die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Organen erlassen werden;
- Anzeigen politischer Parteien, soweit sie sich auf die Wahlen in öffentliche Körperschaften beziehen oder die Einberufung von Versammlungen zum Gegenstand haben;

e) Anzeigen der Vereinsleitungen über die Abhaltung von Vereinsversammlungen, jedoch mit Ausschluß der auch für Nichtmitglieder bestimmten Veranstaltungen.

f) Anzeigen im kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche (Dienstnehmeranzeigen) und Anzeigen über im Kriege vermißte Personen (Suchanzeigen) betreffen.

(2) Die im Absatz (1) festgesetzte Abgabenbefreiung gilt nur unter der Voraussetzung, daß der abgabepflichtige Unternehmer von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife einhebt, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

§ 3.

Abgabe- und haftpflichtige Personen.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes, in dem die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 auch derjenige, der die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Anzeigenagenturen, Anzeigeninstitute u. dgl.) verpflichtet.

(2) Sind der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens und der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verschiedene Personen, so ist jene Person abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand mit ihr für die Entrichtung der Abgabe haften.

(3) Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

§ 4.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

§ 5.

Bemessungsgrundlage.

(1) Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, das von dem die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Unternehmer aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.

(2) Provisionen oder Rabatte an Vermittlungspersonen, Vermittlungsinstitute, Agenturen, Anzeigenbüros u. dgl. sind der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile der Zeitungen usw. an Unternehmer, die Anzeigen vermitteln, Anzeigenagenturen, Anzeigeninstitute und dgl. zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der die Anzeige oder Verbreitung besorgende Unternehmer (Zeitungsunternehmer u. dgl.) die Pachtsumme in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile ist verpflichtet, die Entgelte, die er von den die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen veranlassenden Personen vereinnahmt, dem Landesabgabename bekanntzugeben; diese Entgelte bilden die Bemessungsgrundlage für die von dem Pächter (Anzeigenagentur, Anzeigeninstitute u. dgl.) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, die an den abgabepflichtigen Zeitungsunternehmer als Pachtsummen entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden. Liegt keine solche Verpachtung vor, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Anzeigenvermittler (Anzeigenagentur, Anzeigeninstitut u. dgl.) zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, die an den die Anzeige besorgenden Unternehmer (Zeitungsunternehmer u. dgl.) für die betreffende Anzeige geleistet wurden, einschließlich der dem Anzeigenvermittler angerechneten Abgabe eine Abzugspost bilden.

§ 6.

Anzeigespflicht.

Unternehmer, die nach § 5 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, haben diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Landesabgabename anzuzeigen. Unternehmer, die erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine die Abgabepflicht auslösende Tätigkeit aufnehmen, haben die Anzeige innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn zu erstatten.

§ 7.

Rechnungslegung und Einzahlung.

(1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 14. des darauf folgenden Monats dem Landesabgabename eine summarische Abrechnung über die für die Vornahme oder Verbreitung von Anzeigen aller Art vereinnahmten Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist den sich darnach ergebenden Abgabebetrag an die vom Landesabgabename bestimmte Zahlstelle bar oder mittels Überweisung einzuzahlen.

(2) Die Abrechnung wird vom Landesabgabename überprüft. Erweist sie sich auf Grund der amtlichen Überprüfung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen. Ein solcher Zahlungsauftrag kann nur im Rahmen der Verjährungsfrist (§ 15) nur innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Abrechnung erlassen werden. Wird innerhalb der Jahresfrist kein Zahlungsauftrag erlassen, gilt die Abrechnung als genehmigt.

§ 8.

Auskunfts- und Buchführungspflicht.

(1) Jedermann, insbesondere die abgabepflichtigen und haftpflichtigen Unternehmer, ihre hiezu bevollmächtigten Angestellten und jene Personen, die die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen veranlassen, sind verpflichtet, dem Landesabgabename auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Berechnung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Belege vorzulegen. Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, bei der Durchführung der Kontrolle zwecks Auskunftserteilung entweder selbst anwesend zu sein oder für die ständige Anwesenheit eines zur Auskunftserteilung bevollmächtigten Angestellten in dem Unternehmen während der Geschäftszeit vorzusorgen.

(2) Jeder abgabepflichtige Unternehmer ist verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die besorgten Anzeigen vereinnahmten Entgelte ersichtlich sein müssen.

§ 9.

Bemessung von Amts wegen.

Wenn der Abgabepflichtige

- a) der im § 6 vorgesehenen Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
 - b) trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm nach § 7 obliegenden Abrechnung im Verzuge ist oder
 - c) die im § 8 vorgeschriebenen Bücher oder Aufzeichnungen gar nicht oder nur mangelhaft führt oder
 - d) die ihm nach § 8 obliegende Auskunftspflicht oder die ihm obliegende Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder
 - e) trotz Vorhaltes der Bemessungsbehörde eine ausreichende Auskunft über eine beanstandete Abrechnung innerhalb der bestimmten Frist nicht gibt,
- wird die Abgabe unter Festsetzung einer Zahlungsfrist, allenfalls unter Berücksichtigung der bei anderen ähnlichen Unternehmen geltenden Gebührentarife und des Umfangs der vom Abgabepflichtigen veröffentlichten oder verbreiteten Anzeigen — unbeschadet etwaiger Straffolgen — vom Landesabgabename bemessen.

§ 10.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Zwanzigfachen des Betra-

ges bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder -Gefährdung nicht feststellen, hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 7, Abs. 2 und § 9) die Grundlage für die Bemessung der Strafen zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Zur Durchführung des Strafverfahrens ist sachlich die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Landesabgabename statt.

§ 11.

Verzugszinsen und zwangsweise Eintreibung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen.

(2) Rückständige Abgabebeträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

§ 12.

Bemessungsbehörde.

Bemessungsbehörde ist das Vorarlberger Landesabgabename.

§ 13.

Rechtsmittel.

Gegen die Heranziehung zur Abgabe und sonstige Abgabenbescheide ist die Berufung an die Vorarlberger Landesregierung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52, 55 und 65 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren.

§ 14.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 51, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 15.

Verwendung der Abgabe.

(1) Das Erträgnis der nach diesem Gesetze erhobenen Anzeigenabgabe fällt je zur Hälfte dem Lande und den Gemeinden zu mit der Maßgabe, daß von dem auf die Gemeinden entfallenden Hälfteanteil dem Lande 5 v. H. für die Vorschreibung, Einhebung und Kontrolle der Abgabe verbleiben.

(2) Der sonach den Gemeinden verbleibende Gesamtbetrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl halbjährlich überwiesen. Welche Einwohnerzahl dieser Aufteilung zugrunde zu legen ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

(1) Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung die Vorarlberger Landesregierung betraut ist, tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonats in Wirksamkeit und gilt für die Anzeigen, die von diesem Tage an erscheinen oder verbreitet werden.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, für Anzeigen, die nachweisbar vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes angenommen wurden, aber erst nach dem Wirksamkeitsbeginn erscheinen oder verbreitet werden, von der Abgabepflicht zu befreien, sofern sie vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheinen oder verbreitet werden.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

20.

Gesetz**über die Einhebung von Gemeindeabgaben von öffentlichen Ankündigungen (Plakatsteuergesetz).**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Steuerermächtigung.

Die Ortsgemeinden des Landes Vorarlberg werden ermächtigt, auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindevertretung von öffentlichen Ankündigungen innerhalb ihres Gebietes eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 2.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Als öffentliche Ankündigungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Ankündigungen in Schrift und Bild anzusehen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgebracht werden, ohne Unterschied der Art ihrer Herstellung (Handschrift, Druckschrift, Maschinenschrift, Anstrich, Lichtbild, Lichtwirkung usw.), oder des Herstellungsmaterials (Papier, Pappe, Holz, Blech, Ölmalerei u. dgl.) oder des zu ihrer Herstellung angewendeten Verfahrens.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche Ankündigungen, die auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen angebracht, ausgestellt, vorgebracht oder durch Lichtwirkung hervorgebracht werden, wenn sie von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Räumen oder öffentlichen Verkehrsmitteln aus wahrgenommen werden.

(3) Als öffentliche Räume gelten auch Privaträume, die dem allgemeinen Zutritt offen stehen. Hierzu gehören insbesondere auch Schänkräume der Gastwirtschaften, Versammlungslokale, Theater, Kinos, Ausstellungsräume, Verkaufsläden, Gartenanlagen, Bahnhofsräume u. dgl. Der Umstand, daß solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt betreten werden können, nimmt ihnen nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Raumes im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als öffentliche Räume sind auch die Verkehrsmittel anzusehen; Ankündigungen in oder an Verkehrsmitteln sind aber nur dann abgabepflichtig, wenn diese ausschließlich dem Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

(5) Die Erneuerung einer Ankündigung durch eine gleichartige Ankündigung unter Wegnahme der früheren begründet keine neue Abgabepflicht.

(6) Ankündigungen durch Einschaltung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften sind nicht als abgabepflichtige Ankündigungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 3.

Befreiungen und Ermäßigungen.

(1) Von der Abgabe sind befreit:

- a) Anzeigen, die von öffentlichen Behörden und Ämtern des Bundes oder des Landes oder von Gemeinden, von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen werden, bei letzteren jedoch nur, soweit sie religiösen oder kirchlichen Zwecken dienen;
- b) Anzeigen von Körperschaften, denen die Landesregierung wegen ihres öffentlichen Charakters die Befreiung zuerkennt;
- c) Firmenschilder und andere Aufschriften an den eigenen Verkehrsmitteln, an Gebäuden oder in Geschäftsräumen, die den eigenen Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Geschäftsinhaber betreffen;
- d) Ankündigungen jeder Art, die im Sinne und in Ausübung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung gewisser, für das Publikum bestimmter Mitteilungen vollzogen werden;

e) Ankündigungen politischer Versammlungen, sowie Wahlplakate zur Wahlzeit, sofern sie von politischen Parteien gefertigt sind;

f) Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend wirtschaftlichen oder Bildungszwecken dienen und denen entweder die Landesregierung oder der Gemeinderat (Stadtrat) aus diesem Grunde die Befreiung zuerkennt;

g) der Aushang von Zeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

(2) Der Gemeinderat (Stadtrat) ist ermächtigt, abgabepflichtige Ankündigungen im Sinne dieses Gesetzes von der Abgabepflicht zu befreien oder für solche Ankündigungen Ermäßigungen zu gewähren.

§ 4.

Höhe der Abgabe.

(1) Das Höchstausmaß der von der Gemeindevertretung festzusetzenden Abgabe beträgt:

a) für Ankündigungen, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden, für jedes Stück . . . S 6.—

b) für Ankündigungen, die im Umhertragen oder Umherfahren zur Schau getragen werden (Wanderplakate), für jedes Stück . . . S 6.—

c) für Ankündigungen anderer Art wird die Höhe der Abgabe ausschließlich nach dem Flächeninhalt des Gesamtausmaßes des zur Ankündigung verwendeten Stoffes bemessen. Die Abgabe beträgt für jedes Stück und jeden angefangenen halben Quadratmeter Ausmaß S 0,50.

(2) Erfolgt die Ankündigung für längere Zeit als 1 Monat, so ist die Abgabe für jeden weiteren Monat im gleichen Betrage zu entrichten. Ein angefangener Monat wird voll gerechnet. Als letzter Tag des Monats hat jener Tag zu gelten, der dem Tage des Anschlages der Ankündigung entspricht.

§ 5.

Abgabepflicht.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst derjenige verpflichtet, welcher die Ankündigung vornimmt (Ankündigungsunternehmen). Er ist jedoch berechtigt, den Betrag von dem Ankündigenden (der die Ankündigung anordnet) einzuziehen. Der Ankündigende haftet mit jenem zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

§ 6.

Anzeigepflicht und Entrichtung der Abgabe.

(1) Dem Gemeindeamte ist vor jeder Anbringung, Ausstellung oder Vornahme der Ankündigung eine Anzeige zu erstatten und gleichzeitig die Ankündigung, wenn dies infolge ihrer Beschaffenheit möglich ist, zur Anbringung eines die Anmeldung oder Zahlung ersichtlich machenden Zeichens (Stampiglie, Marke usw.) vorzulegen.

(2) Ebenso ist die Abgabe vor der Anbringung, Ausstellung oder Vornahme der Ankündigung, bei mehr als einem Monat dauernden Ankündigungen für jeden weiteren Monat im Vorhinein beim Gemeindeamte zu entrichten. Für Ankündigungen, die schon nach der Art ihrer Herstellung und Beschaffenheit für längere Dauer bestimmt sind, hat die Einzahlung der Abgabe für das ganze laufende Kalenderjahr zu erfolgen.

(3) Die Anzeigepflicht trifft die im § 5 als abgabepflichtig bezeichneten Personen.

§ 7.

Auskunftspflicht und Kontrolle.

(1) Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, den beauftragten Organen der Gemeinde die zur Bemessung der Abgabe und Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf jeder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel hergestellten Ankündigung muß der Name und Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, der Gemeinde über deren Verlang

gen den Besteller, die Zahl und Größe der hergestellten Anklündigung und das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes anzugeben.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

§ 8.

Amtsweilige Bemessung.

Wenn der Abgabepflichtige der ihm in diesem Gesetze auferlegten Anzeige- oder Zahlungspflicht oder einer sonstigen Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht gehörig nachkommt, wird die Abgabe von der Gemeinde unter Festsetzung einer mindestens dreitägigen Zahlungsfrist von Amts wegen bemessen.

§ 9.

Verzugszinsen, zwangsweise Eintreibung und Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit an mit 5 von Hundert zu verzinsen. Bei einer allgemeinen Erhöhung des Zinsfußes für Fremdkapital kann die Landesregierung durch Verordnung diesen Zinssatz entsprechend erhöhen.

(2) Rückständige Abgabebeträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

(5) Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs- und Anforderungsrechtes haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 51, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 10.

Rechtsmittel.

Das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Gemeinde sowie das hiebei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 11.

Strafen.

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sowie sonstige Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu Schilling 500.— geahndet.

(2) Die Strafamtshandlung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Das Strafverfahren ist nur auf Antrag der Gemeinde einzuleiten.

§ 12.

Durchführung.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes allenfalls notwendig erscheinenden Bestimmungen im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Vorarlberger Landesregierung betraut ist, tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonats in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Hg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

21.**Verordnung**

der Vorarlberger Landesregierung über die Zuteilung der Ortschaft Fluh zum Sanitätssprengel Bregenz.

Auf Grund des § 3 des Gemeindegrenzungsgesetzes — Text 1951, LGBl. Nr. 19/1951, wird die mit der Stadt Bregenz vereinte Ortschaft Fluh vom bisherigen Sanitätssprengel Kennelbach—Langen—Fluh abgetrennt und dem Sanitätssprengel Bregenz zugeteilt.

Die Gemeinden Kennelbach und Langen bilden weiterhin zusammen den Sanitätssprengel Kennelbach—Langen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Hg.

22.**Verordnung**

der Vorarlberger Landesregierung über die Errichtung des Sanitätssprengels Tauberg.

Auf Grund des § 3 des Gemeindegrenzungsgesetzes — Text 1951, LGBl. Nr. 19/1951, werden die Gemeinde Lech vom bisherigen Sanitätssprengel Dalaas—Innerbrax—Klösterle—Lech und die Gemeinde Warth vom Sanitätssprengel Holzgau (Tirol) abgetrennt und zum neuen Sanitätssprengel „Tauberg“ vereinigt.

Als Standort des Gemeindearztes wird Lech bestimmt. Die Gemeinden Dalaas, Innerbrax und Klösterle bilden weiterhin zusammen den Sanitätssprengel Dalaas—Innerbrax—Klösterle.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Hg.

23.**Kundmachung**

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung von Kamin-Hohlblocksteinen mit Isolierzellen mit gebrochener Lagerfuge aus Ziegelsplittbeton zur Herstellung des sogenannten Imster-Kamines.

Die vom Ziegelwerk Ludwig Canal's Söhne, Imst, Tirol, nach folgender Beschreibung erzeugten Kamin-Hohlblocksteine mit Isolierzellen und gebrochener Lagerfuge aus Ziegelsplittbeton (Imster-Kamin) werden im Sinne des § 46 der Landesbauordnung unter folgenden Bedingungen als Baustoff probeweise bis 31. Dezember 1949 zugelassen.

Bedingungen:

- Die Formstücke müssen aus Ziegelschotter bestehen. Als Ziegelschotter darf nur Material von gut gebrannten Ziegelsteinen genommen werden. Die Zuschlagstoffe müssen durch ein Sieb von 10 mm Lochdurchmesser hindurch gehen. Die Zuschlagstoffe dürfen keine brennbaren Bestandteile enthalten. Die Druckfestigkeit ist über Verlangen der Baubehörde jeweils nachzuweisen und muß, bezogen auf den tatsächlichen Materialquerschnitt, im Mittel aus 3 Proben mindestens 35 kg/cm² betragen, wobei kein Wert unter 25 kg/cm² liegen darf. Die Druckfestigkeit ist vom Werke aus so zu überprüfen, daß Gewähr für die Güte des Materials gewährleistet ist. Das Raumgewicht darf im luftgetrockneten Zustand höchstens 1,700 kg/m³ betragen.
- Abmessungen und Fugen siehe Beschreibung.
- Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß nur ausreichend erhärtete Formstücke das Werk verlassen. Es ist daher erforderlich, daß die Formstücke mindestens 28 Tage angestört lagern und während dieser Zeit gegen Witterungseinflüsse, wie Sonnenbestrahlung, Kälte und Wind geschützt sind. Außerdem sind die Formstücke nach ihrer Herstellung mindestens 8 Tage feucht zu halten.

4. Als Mörtel ist Kalkzementmörtel aus mindestens 1 Rtl Zement und 1,5 Rtl Kalkteig auf 8 Rtl Sand zu verwenden. Die Dicke der Fuge darf nicht größer als 7 mm sein.
5. Für Rauchrohr-, Abgasrohranschlüsse und Reinigungsöffnungen dürfen nur Formstücke verwendet werden, die im Werk dafür besonders hergerichtet sind. Zu diesem Zweck sind von dem Werk die erforderlichen Öffnungen in die doppelschaligen Wangen zu schlagen. Tonrohrstützen mit äußerem Ansatzrand in die Öffnungen zu stecken, die Fugen zwischen den Stützen und Wangenschalen dicht anzukitten. Ein Ausstemmen der Formstücke an der Baustelle ist verboten.
6. Eine Belastung durch Decken, Unterzüge, Auswehlungen oder sonstige Bauteile darf nicht erfolgen. Auch dürfen die Rauchfänge nicht in das anschließende Mauerwerk eingebunden werden, damit sie von diesen keine Lasten übernehmen können. Eine Trennfuge zwischen Rauchfang und Mauerwerk ist anzuordnen. Der Rauchfang ist in mindestens 5 m Abstand in geeigneter Weise zu verankern. Holzbalkendecken gelten nicht als Verankerung oder wagrechte Aussteifung der Rauchfänge.
7. Die Formstücke sind nur für nicht freistehende, selbsttragende Rauchfänge bis zu 4 Geschossen zulässig.
8. Der Rauchfang sollte möglichst nur lotrecht geführt werden. Ist eine Ziehung unvermeidlich, so muß der Winkel der Schrägführung gegen die Wagrechte größer als 60 Grad sein. Im Bereiche der Knickstelle ist der Rauchfang voll zu mauern und die Schrägführung muß in einem leicht zugänglichen Raum liegen. Die Untermauerung muß aus feuerbeständigem Material bestehen und bis zum Baugrund hinabreichen.
9. Innerhalb von Holzbalkendecken dürfen keine Fugen angeordnet werden.
10. Die Isolierzellen dürfen als Entlüftungskanäle, aber nicht als Rauchfang oder Abgasrauchfang benutzt werden.
11. Der Rauchfang muß einen massiven Kopf erhalten, der über die ganze Wangenbreite geführt ist und die Isolierzellen dicht abschließt, so daß ein Zurückstreichen der Rauchgase wirksam verhindert wird.
12. Soweit hier nichts anderes bestimmt, gelten im weiteren die einschlägigen §§ der Landesbauordnung.
13. Die Zulassungsgenehmigung ist an den Inhaber gebunden und läßt alle Rechte Dritter gegen den Inhaber wegen der Anwendung des Bausystems und des Herstellungsverfahrens unberührt.
14. Der Baubeginn ist der zuständigen Baupolizeibehörde jeweils zu melden.

Beschreibung:

Die Formsteine werden als Doppelzüger und Einzüger hergestellt. Die Doppelzüger haben einen rechteckigen Rauchzug von je 20 × 20 cm und haben folgende Abmessungen: Länge 64 cm, Breite 40 cm und Höhe 25 cm. Die gebrochene Lagerfuge ist 2,5 cm hoch. Um jeden Rauchzug sind Isolierzellen von etwa 3,0 × 9,0 cm Querschnitt angeordnet, so daß jede Seite desselben gegen die Außenwand durch 2 solcher Zellen getrennt ist.

Die Außenschalen erhalten eine Dicke von 3,0 cm, die Innen eine solche von 3,5 cm. Die Zunge zwischen den Rauchzügen ist 5 cm dick. Die Innenschalen sind gegenüber den äußeren um 2,5 cm versetzt, so daß die oben angegebene, gebrochene Lagerfuge entsteht.

Die einzügigen Formstücke haben rechteckige Rauchzüge von 20 × 20, 25 × 20 und 25 × 25 cm. Die Grundrißabmessungen sind 40 × 40, 45 × 40 und 45 × 45 cm. Im weiteren siehe Doppelzüger.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:
Ulrich Ilg.

24.

Kundmachung

über die Berichtigung eines Druckfehlers im Jagdgesetz.

Im § 15 des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 5/1948, ist die 5. Zeile des Absatzes (2) nach der 1. Zeile des Absatzes (5) einzufügen.

Der Landeshauptmann:
Ulrich Ilg.